

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Gebührenreglement BVS

(Änderung vom 7. Oktober 2014)

Der Verwaltungsrat der BVS beschliesst:

I. Das Gebührenreglement BVS vom 10. Oktober 2012 wird geändert.

II. Die Änderung des Gebührenreglements tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Gegen die Änderung des Gebührenreglements und die Inkraftsetzung kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Verwaltungsrat beantragt dem Regierungsrat des Kantons Zürich die Genehmigung der Änderung des Gebührenreglements.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses (einschliesslich der Änderung des Gebührenreglements) und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Verwaltungsrates:

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:

Bruno Ern Gertrud Stoller-Laternser

Gebührenreglement BVS (GebR-BVS)

(Änderung vom 7. Oktober 2014)

Der Verwaltungsrat der BVS beschliesst:

Das Gebührenreglement BVS vom 10. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- Jährliche
Aufsichtsgebühr
a. Vorsorge-
einrichtungen
im Allgemeinen
- § 2. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (§ 2 Abs. 1 und 3 BVSG), wird aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen mittels der im Anhang 1 aufgeführten Formel festgelegt.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- b. Sammel- und
Gemeinschafts-
einrichtungen
- § 2 a. ¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 3 BVSG), denen mehrere, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind (Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen), wird aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen mittels der im Anhang 2 aufgeführten Formel festgelegt.
² Als Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelten auch Verbandsvorsorgeeinrichtungen.
³ Die jährliche Aufsichtsgebühr beträgt mindestens Fr. 600.
⁴ Die maximale Gebühr von Fr. 60 600 wird ab einem Bruttovermögen einschliesslich Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen von 11,25 Mrd. Franken erhoben.
- Marginalie zu § 3:
c. Klassische Stiftungen

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Oktober 2014

Die jährliche Aufsichtsgebühr für die Jahresrechnungen mit Abschluss per 31. Dezember 2014 und später richtet sich nach §§ 2, 2 a und 3.

Der Anhang wird zu Anhang 1.

Anhang 2

Jährliche Aufsichtsgebühr (§ 2 a)

Die jährliche Aufsichtsgebühr G für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gemäss § 2 a Abs. 1 berechnet sich nach folgender Formel:

$$G = 600 + 15\,000 * \frac{(1 - e^{-0.008*v})}{(1 - e^{-4})} + 4v$$

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Legende:

G = jährliche Aufsichtsgebühr in Franken, maximal Fr. 60 600

e = Eulersche Zahl (2.7182...)

v = Bruttovermögen in Mio. Franken (einschliesslich Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen)

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss geltendem Gebührenreglement BVS (GebR-BVS) vom 10. Oktober 2012 wird die jährliche Aufsichtsgebühr für Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Annexeinrichtungen), aufgrund des Bruttovermögens einschliesslich Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen (RW) mittels einer im Anhang aufgeführten Formel festgelegt. Die jährliche Aufsichtsgebühr beträgt mindestens Fr. 600. Die maximale Gebühr von Fr. 15 600 wird ab einem Bruttovermögen einschliesslich RW von 500 Mio. Franken erhoben.

Die Gebührenordnung trat am 1. Januar 2013 in Kraft und führte zur erwarteten Steigerung der Nettoerlöse der BVS. Dies ermöglichte, den Verlustvortrag aus 2012 zu tilgen und erstmals Eigenkapital aufzubauen, das dem ein- bis zweifachen des BVS Jahresumsatzes entsprechen soll (§ 20 BVSG).

Für Vorsorgeeinrichtungen bis zu einem Vermögen von 40 Mio. Franken blieben die Gebühren unverändert. Grössere Vorsorgeeinrichtungen tragen die Gebührenerhöhung aufgrund des höheren Aufwandes und deren Komplexität in der Bearbeitung.

Der Gebührentarif hatte auch die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in den Jahren 2012/2013 neu übernommenen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu berücksichtigen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebührentarifs die Erfahrung mit diesen Einrichtungen fehlte, wurde ein einheitlicher Tarif sowohl für betriebs-eigene und Konzern-Einrichtungen als auch für – mehrheitlich ein Bruttovermögen einschliesslich RW von über 500 Mio. Franken ausweisende – Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gewählt.

Die nun zweijährige Erfahrung mit den vom BSV übernommenen Einrichtungen zeigt, dass der bei Fr. 15 600 plafonierte Gebührentarif den Aufwand für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Die mehrstufige Struktur und die Heterogenität dieser Vorsorgeeinrichtungen führen zu komplexen Fragestellungen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Viele Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind dem Vorsorge- markt und damit dem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, sodass eine grosse Dynamik an Neuentwicklungen von Vorsorgekonzepten und Veränderungen von Geschäftsmodellen feststellbar ist, deren Prüfung sich aufwendig gestaltet.

Auch erfordert das erhöhte Schutzbedürfnis der Vorsorgewerke besondere Sorgfalt seitens der Aufsicht.

Die Aufsicht über die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen von Lebensversicherungen stellt fachlich besonders hohe Anforderungen.

Beachtlich ist auch, dass im Bereich der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nur wenige explizite Gesetzesgrundlagen bestehen und dadurch die Rechts- und Praxisentwicklung zu einschlägigen und weitreichenden Fragen von der BVS fortgeführt werden muss.

2. Ziele und Grundsätze des neuen Tarifs

Die am 1. Januar 2013 neu eingeführte Gebührenordnung belastet die Einrichtungen, mit Ausnahme der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, angemessen. Eine generelle Anpassung ist deshalb nicht angezeigt, weshalb sich der Verwaltungsrat entschieden hat, einen speziellen, aufwandgerechten Tarif für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen einzuführen. Damit soll dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die BVS den gesetzlichen Auftrag kostendeckend wahrnehmen kann.

Die generellen Grundsätze der auf 1. Januar 2013 eingeführten Gebührenordnung bleiben durch den neuen Tarif unangetastet. Als Berechnungsgrundlage dient weiterhin die Höhe des Bruttovermögens einschliesslich RW. Der stufenlose, degressive Tarif, versehen mit einem Minimal- und Maximalwert, entspricht bereits dem im Jahre 2013 neu eingeführten Gebührenmodell für die übrigen Vorsorgeeinrichtungen.

Die Gebühren bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bis zu einem Bruttovermögen einschliesslich RW von 500 Mio. Franken werden annähernd unverändert bleiben. Ab einem Bruttovermögen einschliesslich RW von über 500 Mio. Franken werden die Gebühren nicht mehr plafoniert sein, sondern weiter degressiv bis zur Höchstgebühr ansteigen, die bei einem Bruttovermögen einschliesslich RW von rund 12 Mrd. Franken erreicht wird und neu Fr. 60 600 (statt bisher Fr. 15 600) beträgt (siehe Beilage 1 im Anhang).

Von der Gebührenerhöhung betroffen sind aktuell 31 Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit Bruttovermögen einschliesslich RW über 500 Mio. Franken (Basis Jahresrechnung 2012).

Eine Analyse der Wirkung des neuen Gebührentarifs für die beaufsichtigten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bestätigt eine hohe Gebührengerechtigkeit.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

3. Geltungsbereich des neuen Tarifs

Grundlage für die Zuteilung der Vorsorgeeinrichtungen auf die Kategorie Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist die in der Stiftungsurkunde aufgeführte Zweckbestimmung, die aufzeigt, ob sich neben der Stifterin weitere Arbeitgeber anschliessen können, die aktuell keine enge wirtschaftliche oder finanzielle Verbundenheit aufweisen müssen.

Für die Klassifizierung einer Einrichtung und damit die Zuteilung auf eine der beiden Gebührenkategorien stützen wir uns auf allgemein anerkannte Definitionen und Wesensmerkmale.

Eine Sammeleinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern, die für die verschiedenen Vorsorgewerke getrennte Rechnungen führt. Die Vorsorgeeinrichtung weist einen Deckungsgrad pro Vorsorgewerk aus (Fachrichtlinie Nr. 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten).

Einer Gemeinschaftseinrichtung sind ebenfalls mehrere, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundene Arbeitgeber angeschlossen. Sie weist üblicherweise keine Vorsorgewerke auf und verfügt über nur einen Deckungsgrad (der Einrichtung), womit die angeschlossenen Arbeitgeber ein Kollektiv bilden.

Zur Kategorie Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Verbandsvorsorgeeinrichtungen, deren angeschlossene Arbeitgeber Mitglieder eines (oder mehrerer) Berufsverbandes sein müssen. Verbandsvorsorgeeinrichtungen sind häufig gemeinschaftlich organisiert, wobei sie auch Elemente von Sammeleinrichtungen aufweisen können.

Allen diesen unter den neuen Tarif fallenden Vorsorgeeinrichtungen ist gemeinsam, dass sie professionelle Marktteilnehmer sind und im Wettbewerb stehen, eine komplexe, häufig mehrschichtige Struktur und Organisation aufweisen, sowie einen heterogenen und üblicherweise grossen Versichertenbestand in zahlreichen Anschlussverträgen vereinen.

4. Vergleich mit den Gebühren anderer Aufsichtsbehörden

Ein genereller Vergleich der neu eingeführten BVS Gebührenordnung mit anderen Aufsichtsbehörden zeigt, dass wir bei den Jahresgebühren im Mittelfeld liegen.

Die Gebühren anderer Aufsichtsbehörden für (grosse) Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind allerdings drei- bis vierfach höher als die heutige BVS Maximalgebühr von Fr. 15 600 (Bern Fr. 40 000 und Basel Fr. 50 000).

Die vom BSV übernommenen Einrichtungen hatten unter Bundesaufsicht Jahresgebühren zu entrichten, die teilweise über Fr. 100 000

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

lagen.

Mit dem neuen Tarif für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein Systemfehler der heutigen BVS Gebührenordnung korrigiert und eine schweizweit homogenere Gebührenerhebung für die grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erreicht.

5. Finanzielle Auswirkung der Gebührenerhöhung

Die beantragte Gebührenerhöhung führt zu Mehreinnahmen bei der BVS von jährlich rund Fr. 350 000.

Gleichzeitig wird sich der Trend zur Aufhebung von betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen und zur Konzentration in der Durchführung der beruflichen Vorsorge bei grösseren Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen fortsetzen. Da diese Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen in der aktuell gültigen Gebührenordnung bereits die Maximalgebühr entrichten, führt bei ihnen der Zuwachs des Vermögens zu keinen höheren BVS Jahresgebühren. Hingegen betragen die aus Aufhebungen von kleineren Vorsorgeeinrichtungen verlustigen Gebühreneinnahmen bei der BVS jährlich rund Fr. 100 000 bis Fr. 200 000.

Der neue Gebührentarif für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, der die Jahresgebühr bei diesen Einrichtungen erst bei einem Vermögen von rund 12 Mrd. Franken maximiert, erlaubt es, den beschriebenen Effekt zumindest teilweise zu kompensieren.

Damit wird die Mindestzielsetzung eines jährlich ausgeglichenen Jahresergebnisses sowie die Realisierung des Eigenkapitalaufbaus bis zur gesetzlichen Zielgrösse (ein- bis zweifache des Jahresumsatzes) bis etwa 2025 unterstützt.

Die in Beilage 2 im Anhang dargestellte Entwicklung des Eigenkapitals berücksichtigt die für die Strategieumsetzung notwendigen Investitionen.

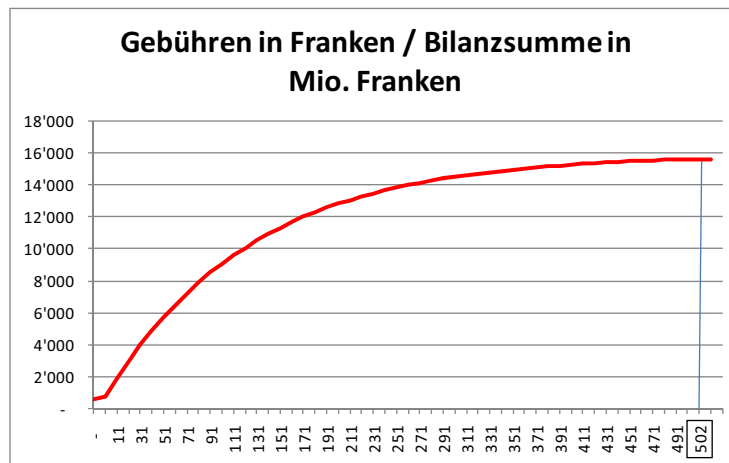
Anhang

Beilage 1: Darstellungen der jährlichen Aufsichtsgebühren

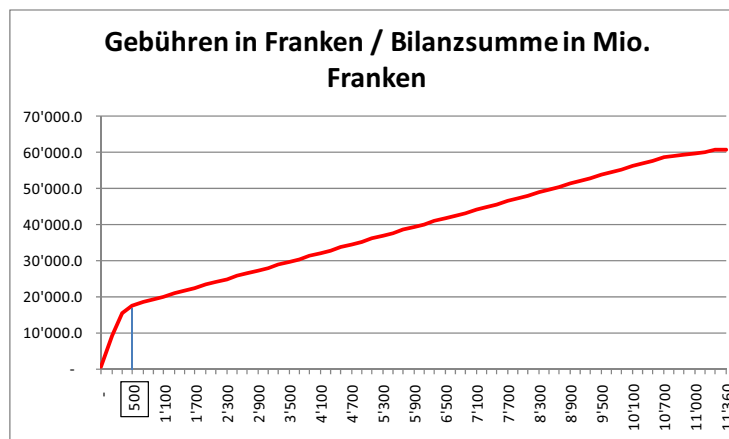
Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Tarif für Vorsorgeeinrichtungen im Allgemeinen seit 1. Januar 2013



Tarif neu für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ab 1. Januar 2015

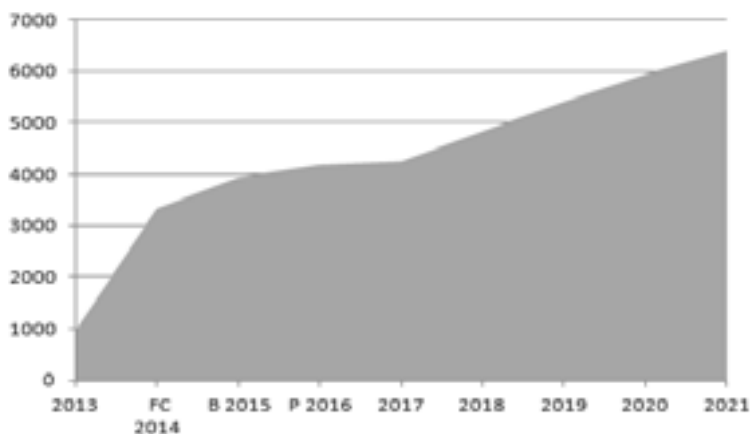


Beilage 2: Erwartete Entwicklung des BVS Eigenkapitals nach Einführung eines Gebührentarifs für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Aufbau des Eigenkapitals



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die Wirkung der auf 1. Januar 2013 neu eingeführten Gebührenordnung. Der deutliche Anstieg des Eigenkapitals im 2014 ist auf ausserordentliche Effekte zurückzuführen (insbesondere Umstellung des Gebührenerhebungsprozesses). Zu berücksichtigen ist zudem, dass die finanzielle Situation der BVS in der Anfangsphase der Verselbstständigung noch keine wesentlichen Investitionen ermöglichte. Um die Vorgaben der Strukturreform zu erfüllen und die überarbeitete Geschäftsstrategie der BVS umzusetzen, sind substantielle Investitionen in Personal und Informatik zu tätigen. Unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Gebührenanpassung für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen kann die BVS das gesetzlich verlangte minimale Eigenkapital ab etwa 2020 ausweisen, die Zielgrösse wird voraussichtlich nach 2025 erreicht werden.

00090475